

Satzung

des Kleingärtnervereins "Friedenauer Vielfalt e. V."

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Friedenauer Vielfalt e.V." und hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 0000 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenrechts und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Erhaltung von Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in seiner jeweils gültigen Fassung als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau;
- die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
- fachliche Beratung der Mitglieder.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaftsrecht und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern (aktives Mitglied) können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben ohne gleichzeitig

Gartenpächter zu sein (passives Mitglied). Passive Mitglieder sind von der Übernahme von Vorstandsämtern ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

(4) Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung – die nicht Teil der Satzung ist - für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und den Pachtzins für das vom Verein verwaltete Gartengrundstück pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

(5.1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzperson stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten.

(5.2) Jedes passive Mitglied, dass im Rahmen seiner Förderung einzelne Teile der Anlage (Gemeinschaftsfläche/Pflegfläche) zur Pflege angenommen hat, hat diese nach Weisung des Fachberaters zu pflegen. Es kann auch eine Ersatzperson stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten.

(5.3) Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des sonst fälligen Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5.4) Pflegeflächen sowie freie Gärten gelten als Gemeinschaftsflächen

(6) Jedes Mitglied hat einen Adressenwechsel dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den

Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,